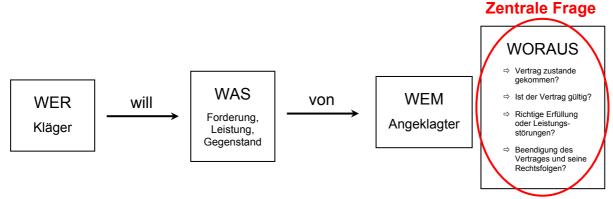
Vertragsrecht

Vertragsschluss

Schema



Chronologischer Sachverhalt

Ist der Vertrag zustande gekommen?

Handlungsfähigkeit (Art 12 ZGB II)

Mündigkeit (Art 14 ZGB) und Urteilsfähigkeit (Art 16 ZGB, [gesetzl. vermutet]) beider Parteien müssen gegeben sein.

Wesentliche Punkte (Art 1 OR) [Rz 2.3]

In allen obj. und subj. wesentl. Punkten müssen Antrag und Annahme deckungsgleich sein.

- Obj. wesentl. Pt. = (Kauf-)Gegenstand und (Kauf-)Preis (Art 184 OR I), weitere Bsp. unter Rz 2.9
- Subj. wesentl. Pt. = müssen von einer Partei ausdrückl. als subj. Hauptpunkte erheben.

Inhaltliche Kriterien

Natürlicher/tatsächlicher Konsens (Art 18 OR I) [Rz 2.4]

Vertrag kommt zustande durch <u>übereinstimmenden wirklichen Willen</u>; was die Parteien <u>übereinstimmend gewollt haben</u>.

Normativer/rechtlicher Konsens (Art 1 OR I) [Rz 2.5]

Es genügt wenn die ausgetauschten Willens<u>erklärungen</u> übereinstimmen, auch wenn sie sich falsch verstanden haben. Das **Vertrauensprinzip** [Rz 2.6] (gesetzl. nicht geregelt) besagt, dass die Willenserklärungen so auszulegen sind, wie sie

- der jeweilige Empfänger
- aufgrund der Umstände
- nach Treu und Glauben, d.h. als vernünftiger und korrekter Geschäftspartner, verstehen durfte und verstehen musste.

Definition	Der Konsens muss gem. Art. 1 OR I und 2 I sowohl die objektiv wesentlichen als auch die subjektiv wesentlichen Vertragspunkte umfassen. Ein objektiver Nebenpunkt wird zu einem subjektiv wesentlichen Vertragspunkt, wenn ihn eine Partei zur unerlässlichen Bedingung (conditio sine qua non) für den Vertragsschluss erklärt.
+ +	Es leigt ein natürlicher Konsens in allen objektiv wesentlichen (Gegenstand und Preis) gem. Art ?? OR <u>(vgl. Rz 2.9)</u> als auch in allen subjektiv wesentlichen (<u>Punkte aufzählen</u>) Vertragspunkte gem. Art 18 OR I vor. <u>(RF: positiv)</u>
+	Es leigt ein natürlicher Konsens in allen objektiv wesentlichen (Gegenstand und Preis) gem. Art ?? OR <u>(vgl. Rz 2.9)</u> aber nicht in allen subjektiv wesentlichen (<u>Punkte aufzählen</u>) Vertragspunkte gem. Art 18 OR I vor. <u>(RF: positiv)</u>
+	Es leigt kein natürlicher Konsens in allen objektiv wesentlichen (Gegenstand und Preis) gem. Art ?? OR (vgl. Rz 2.9) noch in allen subjektiv wesentlichen (Punkte aufzählen) Vertragspunkte gem. Art 18 OR I vor. Nach Lehre und Rechtsprechung hätte ein Dritter – aus Sicht des Empfängers – die Willenserklärungen aufgrund der Umstände und nach Treu und Glaube richtig verstehen dürfen und verstehen müssen (Vertrauensprinzip). Somit liegt ein normativer Konsens gem. Art 1 OR I vor. (RF: positiv)
-	Es leigt kein natürlicher Konsens in allen objektiv wesentlichen (Gegenstand und Preis) gem. Art ?? OR (vgl. Rz 2.9) noch in allen subjektiv wesentlichen (Punkte aufzählen) Vertragspunkte gem. Art 18 OR I vor. Auch ein Dritter hätte – aus Sicht des Empfängers – die Willenserklärungen aufgrund der Umstände und nach Treu und Glaube falsch verstehen dürfen und verstehen müssen. Somit liegt auch kein normativer Konsens gem. Art 1 OR I vor. (RF: negativ)

Zeitliche Kriterien

Auslegungsregeln Antrag

OR 6a Art. 1-3	Zusendung unbestellter Sachen → KEIN ANTRAG
OR 7 Abs. 1	Antrag ohne Verbindlichkeit → KEIN ANTRAG (da besonders vermerkt mit "freibleibend" oder "unverbindlich")
OR 7 Abs. 2	Versenden von Tarifen, Preislisten und dergleichen → KEIN ANTRAG
OR 7 Abs. 3	Auslagen von Waren → ANTRAG, aber nur das aktuell ausgestellte Warengut

Falls kein Antrag: Einladung zur Offerte

Antrag (Art 3 OR I) [Rz 2.11]

- <u>ausdrückliche</u> (mündliche oder schriftliche Worte oder durch Signale oder Zeichen, die eindeutig sind) oder <u>konkludente</u> (Stillschweigende Willenserklärung erfolgt durch konkludentes Verhalten) Willenserklärung
- <u>alle wesentlichen Vertragpunkte</u> sind bestimmt oder zumindest bestimmbar (Bestimmtheistgebot)

die als ernst gemeint und verbindlich erscheinen (Bindungswillen).

Bindungswillen (Art 7 OR I)

Der Bindungswille besagt, wie lange der Antragsteller gebunden sein will.

Antrag mit Annahmefrist: Gemäss Antrag (Art 3 OR)

Antrag ohne Annahmefrist: <u>Unter Anwesenden:</u>

Sofortige Annahme nötig (Art 4 OR)

Unter Abwesenden

Antragsteller bleibt gebunden, bis bei normalem Postlauf die Antwort bei ihm eintreffen sollte (Art 5

OR)

ACHTUNG: Wird die durch die Parteien **bestimmte Form** nicht eingehalten, <u>fehlt Bindungswille!</u>(Art 16 OR)

Annahme (Art 3 OR II)

- <u>ausdrückliche</u> (mündliche oder schriftliche Worte oder durch Signale oder Zeichen, die eindeutig sind) oder <u>konkludente</u> (Stillschweigende Willenserklärung erfolgt durch konkludentes Verhalten (Art 6 OR) [Rz 2.14]) Willenserklärung
- <u>Einhaltung</u> (die Annahmeerklärung vor Ablauf der Frist beim Antragsteller) der Annahmefrist
- <u>inhaltliche Übereinstimmung (dito inhaltl. Kriterien) mit dem Antrag voraus.</u>

Spezialfälle

Rechtzeitig abgesandt, aber verspätet eingetroffen

Will Antragsteller nicht mehr gebunden sein, ist er verpflichtet, ohne Verzug hievon Anzeige zu machen, sonst gilt Vertrag als abgeschlossen (OR 3 Abs. 2, OR 5 Abs. 3) **Verspätete Annahmeerklärung**

Ist nicht gültig, gilt aber als neuer Antrag, der vom ursprünglichen Antragssteller angenommen werden kann (OR Art. 5 Abs. 3 → auch stillschweigend möglich).

Definition

Nach Art 1 OR erfordert die Entstehung eines Vertrages die übereinstimmende gegenseitige Willenserklärung zwischen den Parteien. In zeitlicher Hinsicht braucht es einen Antrag und eine Annahme, weiche deckungsgleich sein müssen. Dabei müssen alle wesentlichen Vertragspunkte übereinstimmen (Art 2 OR).

- Die Willenserklärung <u>des Offerenten</u> bestimmt die obj. und subj. wesentlichen Vertragspunkte hinreichend sowie weist den Bindungswillen (<u>mit/ohne Annahmefrist</u> gem. Art 3 5 OR) auf. Somit liegt ein Antrag gem. Art 3 OR I vor. Die
- Willenserklärung <u>des Angebotsempfängers</u> stimmt inhaltlich mit dem Antrag <u>des</u>

 <u>Offerenten</u> überein sowie haltet die Annahmefrist (<u>mit/ohne Annahmefrist gem. Art 3</u>

 <u>– 5 OR</u>) ein. Es liegt somit eine Annahme gem. Art 3 OR I vor. <u>(RF: positiv)</u>
 - Die Willenserklärung <u>des Offerenten</u> bestimmt die obj. und subj. wesentlichen Vertragspunkte hinreichend sowie weist den Bindungswillen (<u>mit/ohne Annahmefrist</u>
- gem. Art 3 5 OR) auf. Somit liegt ein Antrag gem. Art 3 OR I vor. Die Willenserklärung des Angebotsempfängers stimmt inhaltlich nicht mit dem Antrag des
- Offerenten überein aber haltet die Annahmefrist (<u>mit/ohne Annahmefrist gem. Art 3 5 OR</u>) ein. Es liegt somit keine Annahme, sondern einen neuen Antrag gem. Art 3 OR I vor. (<u>RF: wieder von vorn begingen</u>)

Die Willenserklärung <u>des Offerenten</u> bestimmt die obj. und subj. wesentlichen Vertragspunkte hinreichend sowie weist den Bindungswillen (<u>mit/ohne Annahmefrist</u>

■ <u>gem. Art 3 – 5 OR</u>) auf. Somit liegt ein Antrag gem. Art 3 OR I vor. Die

Willenserklärung <u>des Angebotsempfängers</u> stimmt inhaltlich mit dem Antrag <u>des</u>

Offerenten überein aber haltet die Annahmefrist (<u>mit/ohne Annahmefrist gem. Art 3 – 5 OR</u>) nicht ein. Es liegt somit keine Annahme, sondern einen neuen Antrag gem. Art 3 OR I vor. (<u>RF: wieder von vorn begingen</u>)

Die Willenserklärung <u>des Offerenten</u> bestimmt die obj. und subj. wesentlichen Vertragspunkte hinreichend sowie weist den Bindungswillen (*mit/ohne Annahmefrist*

<u>gem. Art 3 – 5 OR</u>) auf. Somit liegt ein Antrag gem. Art 3 OR I vor. Die Willenserklärung <u>des Angebotsempfängers</u> stimmt weder inhaltlich mit dem Antrag

<u>des Offerenten</u> überein, noch haltet die Annahmefrist (<u>mit/ohne Annahmefrist gem.</u> <u>Art 3 – 5 OR</u>) nicht ein. Es liegt somit keine Annahme, sondern einen neuen Antrag gem. Art 3 OR I vor. (RF: wieder von vorn begingen)

Wann wird die Annahmeerklärung wirksam? [Rz 2.16 – 2.18]

Grundsatz: Die Erklärung "reist" auf Gefahr des Erklärenden

Vertragsschluss durch Stellvertretung [Rz 2.19 – 2.29]

Vertragsauslegung (Art. 18 OR I) [Rz 2.30 – 2.31]

Dito Ablauf natürlicher und normativer Konsens

Culpa in contrahendo "Vertragsverhandlungsverhältnis" [Rz 2.32 – 2.37]

Die Parteien treten, sobald sie Vertragverhandlungen aufnehmen, zueinander in eine rechtliche Beziehung.

Rücksichtspflichten (Art. 2 ZGB)

Insbesondere nach Treu und Glauben verpflichtet

- Ernsthaft zu verhandeln
- Andere Partei nicht zu täuschen
- Andere Partei über wichtige Umstände zu informieren

Haftung aus culpa in contrhendo (TBEs)

- Schaden (Vermögenseinbusse)
- Verstoss gegen Treu und Glauben (Art. 2 ZGB) Zentraler Punkt!!!
- Natürlichen und adäquaten Kausalzusammenhang zwischen Schaden und treuwidriges Verhalten
- Verschulden

Rechtfolge: Schadenersatz

Mangelhafte Verträge

Nichtigkeit

Formmängel

Grundsätzlich formlos (Art 11 OR I)

Ausnahmen [Rz 3.4]

- Grundstückverträge (Art. 216 OR)
- Schenkungsversprechen (Art. 243 OR)
- Bestimmte Klauseln in Arbeitsverträgen (v.a. Art 321c III, Art 335b II, Art 335c II, Art 340 OR)
- Lehrverträge (Art 344a OR I)
- Bürgschaften (Art 493 OR)

Formen [Rz 3.5]

- Einfache Schriftlichkeit (Art 13 I und 14 I OR)
 Fax mit Unterschrift ist rechtlich gültig; E-mail ist rechtlich nicht gültig
- Qualifizierte Schriftlichkeit (z. Bsp. Art 493 II 2 OR)
 Bestimmte Teile müssen handschriftlich sein
- Öffentliche Beurkundung
 Mitwirkung einer Urkundsperson nötig

Rechtsfolge

Vertrag nichtig = nie zustande gekommen (Ausnahme Art 347a I – III OR)

Berufung auf Nichtigkeit

Die Anrufung des Formmangels ist bei vollständiger Erfüllung des Vertrages rechtsmissbräuchlich, wenn derjenige, der sich darauf beruft, freiwillig und irrtumsfrei [also in Kenntnis des Formmangels und seinen Folgen] geleistet hat.

RF: Vertrag wird behandelt als wäre er gültig (OR 2 Abs. 2)

- → wurde bereits geleistet, kann jede Partei zurückverlangen
- → ungerechtfertigte Bereicherung

Definition

Verträge können grundsätzlich in beliebiger Form geschlossen werden (Art 11 I OR). Die gegenseitig übereinstimmende Willensäusserung der Parteien (Art 1 I OR) kann ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen (Art 1 II OR). Die Parteien können sich schriftlich, elektronisch, mündlich oder auch "ohne Worte", d.h. durch blosses konkludentes Verhalten äussern.



In vorliegendem Fall gilt die Formfreiheit gem. Art 11 OR I. Es liegen keine Formmängel vor.

In vorliegendem Fall wurden die gesetzlichen Formvorschriften gem. Art ?? OR (<u>vgl. Formen</u>) eingehalten. Es liegen keine Formmängel vor.

In vorliegendem Fall gilt die Formfreiheit gem. Art 11 OR I nicht. Die gesetzlichen Formvorschriften gem. Art ?? OR (*vgl. Formen*) wurden nicht eingehalten. Der Vertrag ist gem. Art 11 I OR nichtig.

Inhaltsmängel (Art 20 OR)

Unmöglichkeit

Anfänglich objektiv unmöglich (Art 97 OR)

Widerrechtlichkeit

Verstoss gegen

- Zwingende Rechtsnormen (obj Recht)
- Subjektive Rechte
- Sittenwidrigkeit [Rz 3.13]

Rechtsfolge

Der Vertrag ist nicht oder teilnichtig (Art 20 OR)

Definition

Grundsätzlich können die Vertragsparteien den Inhalt ihres Vertrages beliebig vereinbaren (Art 19 OR I). Sie haben dabei jedoch die Schranken der Rechtsordnung zu beachten. Der Vertrag darf weder einen unmöglichen oder widerrechtlichen Inhalt haben noch gegen die guten Sitten verstossen.



Der Vertrag hat weder einen unmöglichen oder widerrechtlichen Inhalt noch verstösst er gegen die guten Sitten im Sinne von Art 20 OR. Der Vertrag ist gültig.

Der Vertragsinhalt war anfänglich objektiv unmöglich (*Tatsache nennen*) im Sinne von Art 97 OR I. Der Vertrag ist gem. Art 20 OR nichtig / teilnichtig.

Der Vertragsinhalt war widerrechtlich, indem er gegen einer zwingender Rechtsnorm / ein objektives Recht (*Tatsache nennen*) verstösst. Der Vertrag ist gem. Art 20 OR

nichtig / teilnichtig.

Der Vertragsinhalt verstösst gege

Der Vertragsinhalt verstösst gegen die guten Sitten in Sinne der Lehre und Rechtsprechung (*Tatsache nennen*). Der Vertrag ist gem. Art 20 OR nichtig / teilnichtig.

Willensmängel (Art 23, 24, 31 OR)

Wesentlicher Irrtum

Zweifel genügt nicht!

Erklärungsirrtum (Art 24 I 1-3 OR) [Rz 3.17]

Willensäusserung entsprach nicht der effektive Wille.

Motivirrtum (Art 24 OR II) [Rz 3.18]

Der Bewegungsgrund zum Vertragsabschluss steht im Mittelpunkt. Motivirrtum ist unwesentlich!

Grundlagenirrtum / qualifizierter Motivirrtum (Art 24 OR I 4) [Rz 3.19]

Wenn der eine Vertragspartei einen bestimmten SV als notwendige Grundlage und nach Treu und Glauben ansah und ansehen konnte.

Frist (Art 31 OR)

Rechtsfolge [Rz 3.20]

Vertrag für den Irrenden unverbindlich und kann Vertrag anfechten. **Ausnahme:** Wenn es Treu und Glauben widerspricht [Rz 3.21]

Definition	Beruht ein Vertrag auf einem wesentlichen Irrtum, so ist die irrende Vertragspartei nicht an ihn gebunden (Art 23 OR), sondern sie kann ihn innerhalb eines Jahres, seit sie Kenntnis vom Irrtum erlangt hat, anfechten (Art 31 OR).
+	Es liegt kein natürlicher Konsens im Sinne von Art 1 OR I vor. X hat ein ganz anderer Vertrag (<u>welcher</u>) abgeschlossen, als er gewollt hatte (<u>welcher</u>). Es liegt ein wesentlicher Erklärungsirrtum in Sinne von Art 24 OR I 1 vor. X kann sich auf Unverbindlichkeit gem. Art 23 OR berufen.
+	Es liegt kein natürlicher Konsens im Sinne von Art 1 OR I vor. X hat mit einer andern Person (welche) (error in persona) oder über einen andern Gegenstand (welcher) (error in objecto) geschlossen, als er gewollt hat (welche / welcher). Es liegt ein wesentlicher Erklärungsirrtum in Sinne von Art 24 OR I 2 vor. X kann sich auf Unverbindlichkeit gem. Art 23 OR berufen.
+	Es liegt kein natürlicher Konsens im Sinne von Art 1 OR I vor. Die im Vertrag festgelegte Leistung oder Gegenleistung (<u>welche</u>) weicht erheblich von dem ab, was X gewollt hatte (<u>welche</u>) (error in quantitate). Es liegt ein wesentlicher Erklärungsirrtum in Sinne von Art 24 OR I 3 vor. X kann sich auf Unverbindlichkeit gem. Art 23 OR berufen.
+	Es liegt kein natürlicher Konsens im Sinne von Art 1 OR I vor. X hat sich im SV (welches) geirrt. X sah dieser eine notwendige Grundlage und konnte es nach Treu und Glaube so ansehen. Die Umstände hätten / hat den Wert des Gegenstandes (welcher) erheblich beeinflusst. Es liegt ein wesentlicher Grundlagenirrtum in Sinne von Art 24 OR I 4 vor. X kann sich auf Unverbindlichkeit gem. Art 23 OR berufen.
-	Es liegt kein natürlicher Konsens im Sinne von Art 1 OR I vor. X hat den Vertrag aufgrund des Beweggrundes (welches) abgeschlossen. Es liegt ein unwesentlicher Motivirrtum in Sinne von Art 24 OR II vor. X kann sich nicht auf Unverbindlichkeit gem. Art 23 OR berufen.

Absichtliche Täuschung (Art 28 OR) [Rz 3.23 – 3.29]

Täuschungshandlung[Rz 3.24 – 3.25]

- Falsche Tatsachen behauptet, unterdrückt (mündlich, schriftlich oder konkludent)
- Verschweigen von Tatsachen nur, wenn eine Aufklärungspflicht besteht.
- Ein Dritter hat Kenntnis der Täuschung und schweigt.

Absicht [Rz 3.26]

Unrichtigkeit des SV bekannt, d.h. Absicht oder in Kauf nehmen (Eventualvorsatz).

Irrtum[Rz 3.27]

Getäuschte Person muss einen (unwesentlichen) Irrtum aufweisen (i.d.R Motivirrtum).

Kausalzusammenhang [Rz 3.28]

Zwischen Irrtum und Vertragsabschluss. Getäuschter hätte Willenserklärung nie gegeben oder zu anderen Bedingungen.

Frist (Art 31 OR)

Rechtsfolge [Rz 3.29]

Vertrag für den Getäuschten unverbindlich und kann anfechten. Recht auf Schadenersatz aus culpa in contrahendo [Rz 2.25] oder Art 41 OR ff.

Definition	Eine absichtliche Täuschung im Sinne von Art 28 OR liegt vor, wenn die Freiheit zum Vertragsschluss der einen Partei insofern beeinträchtigt wird, als die Gegenpartei durch absichtliche Verspiegelung falscher Tatsachen oder Verschweigen vorhandener Tatsachen (BGE 116 II 431 ff) diese zum Vertragsabschluss verleitet. Die getäuschte Partei schliesst den Vertrag aufgrund eines Motivirrtums (Art 24 OR II), der – im Gegensatz zu Art 23 – nicht wesentlich sein muss.
+	Es liegt kein natürlicher Konsens im Sinne von Art 1 OR I vor. <u>Der Täuschende</u> hat mit <u>Absicht/Eventualvorsatz</u> falsche Tatsachen <u>behauptet/unterdrückt</u> (<u>was genau</u>). X befand sich im Motivirrtum (<u>SV erläutern</u>) und hätte anderenfalls nie seine Willenserklärung (<u>zu anderen Bedingungen</u>) gegeben. Es liegt eine absichtliche Täuschung im Sinne von Art 28 OR vor. X kann sich auf Unverbindlichkeit gem. Art 23 OR berufen und kann auf Schadenersatz aus <u>culpa in contrahendo / Art 41 OR ff</u> erlangen.
•	Es liegt kein natürlicher Konsens im Sinne von Art 1 OR I vor. <u>Der Täuschende</u> hat ohne <u>Absicht/Eventualvorsatz</u> falsche Tatsachen <u>behauptet/unterdrückt</u> (<u>was genau</u>). X befand sich im Motivirrtum (<u>SV erläutern</u>) und hätte anderenfalls seine Willenserklärung trotzdem gegeben. Es liegt keine absichtliche Täuschung im Sinne von Art 28 OR vor. X kann sich nicht auf Unverbindlichkeit gem. Art 23 OR berufen.

Furchterregung oder Drohung (Art 29 OR) [Rz 3.30 – 3.35]

Drohung [Rz 3.31]

Entschlussfreiheit durch Inaussichtstellen eines künftigen Übels beeinflusst. Konkret: psychischer Zwang.

Gegründete Furchterregung (Art 30 OR I) [Rz 3.32]

Bedrohter (oder ihm nahe verbundene Person) an Leib und Leben, Ehre oder Vermögen mit einer nahen oder erheblichen Gefahr droht.

Widerrechtlichkeit (Art 30 OR II) [Rz 3.33]

- Verletzung/Eingriff absoluter Rechte (Wirken gegenüber jedermann, z. Bsp.: Persönlichkeits-, Sachen-, Immaterialgüterrechte).
- Verstoss gegen eine Schutznorm, deren Zweck es ist, vor Schädigungen der konkret vorliegenden Art zu schützen (Wirken nur gegenüber einer bestimmten Person, z. Bsp.: Forderungen).

Kausalzusammenhang [Rz 3.34]

Person hätte Willenserklärung ohne Furcht gar nicht abgegeben oder zu anderen Bedingungen.

Frist (Art 31 OR)

Rechtsfolge [Rz 3.35]

- Vertrag für den Bedrohten unverbindlich und kann anfechten. Recht auf Schadenersatz aus culpa in contrahendo [Rz 2.25] oder Art 41 OR ff.
- Wenn eine Drittdrohung vorliegt, ist der Bedrohter nach Billigkeit schadenersatzpflichtig (Art 29 OR II).

efinition

Die freie Willensbildung wird bei der Furchterregung zum Vertragsschluss beeinträchtigt. Der Willensmängel beruht darauf, dass die eine Partei den Vertragswillen unter Einfluss einer Drohung bildet. Die bedrohte Person – es kann auch eine juristische sein – wird von der Gegenpartei oder einem Dritten widerrechtlich durch Erregung gegründeter Furcht zur Eingehung eines Vertrages bestimmt.

Die Entschlussfreiheit <u>des Bedrohten</u> wurde durch Inaussichtstellen einer <u>nahen/erheblichen</u> Gefahr an <u>Leib und Leben/Ehre/Vermögen</u> im Sinne von Art 30 OR I beeinflusst (<u>welchen</u>). Die Drohung stellt <u>eine Verletzung eines absoluten Rechtes/einen Verstoss gegen eine Schutznorm</u> dar. <u>Der Bedrohter</u> hätte ohne Furcht seine Willenserklärung gar nicht oder zu anderen Bedingungen abgegeben. Die Jahres Frist gem. Art 31 OR wurde eingehalten. Es liegt eine <u>Furchterregung/Drohung</u> im Sinne von Art 29 OR vor. X kann sich auf Unverbindlichkeit gem. Art 29 OR II berufen und kann auf Schadenersatz aus Art 41 OR ff erlangen.

Die Entschlussfreiheit <u>des Bedrohten</u> wurde nicht durch Inaussichtstellen einer <u>nahen/erheblichen</u> Gefahr an <u>Leib und Leben/Ehre/Vermögen</u> im Sinne von Art 30 OR I beeinflusst (<u>welchen</u>). Die Drohung stellt <u>keine Verletzung eines absoluten Rechtes/keinen Verstoss gegen eine Schutznorm</u> dar. <u>Der Bedrohter</u> hätte auch ohne Furcht seine Willenserklärung abgegeben. Die Jahres Frist gem. Art 31 OR wurde nicht eingehalten. Es liegt keine <u>Furchterregung/Drohung</u> im Sinne von Art 29 OR vor. X kann sich nicht auf Unverbindlichkeit gem. Art 29 OR II berufen und kann auf Schadenersatz aus Art 41 OR ff erlangen.

Frist (Art 31 OR)

Jahresfrist ab ...

- ... bei Irrtum und Täuschung mit der Entdeckung
- ... bei Furcht mit deren Beseitigung.

Aufhebung des Mangels durch Vertragsgenehmigung (Art 31 OR)

Binnen Jahresfrist nicht ...

- ... dem anderen eröffnet oder
- ... eine bereits erfolgte Leistung zurückfordert
- ... gilt der Vertrag als genehmigt.

Übervorteilung (Art 21 OR) [Rz 3.37 – 3.41]

Offenbares Leistungsmissverhältnis [Rz 3.38]

Zwischen den vertraglich vereinbarten Leistungen, d.h. der Inhalt (Beurteilungkriterium: Gegenwert im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses).

Schwächelage des Übervorteilten [Rz 3.39]

- Persönliche oder finanzielle Not- / Zwangslage
- Leichtsinn des Übervorteilten
- Oder Unerfahrenheit des Übervorteilten.

Ausbeutung [Rz 3.40]

- Kennt Schwäche der anderen Partei
- Kenntnis des offenbaren Leistungsverhältnisses
- Wille zur Ausnützung

Frist (Art 21 OR II)

Jahresfrist ab Abschluss des Vertrages.

Rechtsfolge [Rz 3.41]

Für Übervorteilten einseitig unverbindlich. Der Übervorteilte kann Geleistetes zurückfordern und allfällig Schadenersatz geltend machen.

Definition

Eine Partei handelt nicht mit gebotener Fairness, wenn er die Schwäche des andern ausbeutet, um sich durch Abschluss eines Vertrages auf Kosten des Schwachen zu bereichern.

Es stand ein offenbares Missverhältnis zwischen den vertraglich vereinbarten Leistungen (Missverhältnis nennen). X befand sich zur Zeit des Vertragsabschlusses in einer Not-/Zwangslage (Lage nennen). X handelte zur Zeit des Vertragsabschlusses leichtsinnig (wie genau). X schliess den Vertrag aus Unerfahrenheit ab (erläutere seine Unerfahrenheit). X wurde von Y ausgebeutet (wie genau). Da die Jahresfrist vom Übervorteilten eingehalten wurde, liegt eine Übervorteilung im Sinne von Art 21 OR vor. X kann sich auf Unverbindlichkeit gem. Art 21 OR berufen und kann das Geleistet gem. Art 62 ff OR / Art 641 ZGB II zurückfordern und evtl. auf Schadenersatz aufgrund von culpa in contrahendo geltend machen.

Es stand kein offenbares Missverhältnis zwischen den vertraglich vereinbarten Leistungen (<u>Missverhältnis nennen</u>). <u>X befand sich zur Zeit des Vertragsabschlusses nicht in einer Not-/Zwangslage (Lage nennen). X handelte zur Zeit des Vertragsabschlusses bewusst (wie genau).X war erfahren (erläutere seine <u>Erfahrenheit).</u> X wurde von Y nicht ausgebeutet (<u>wie genau</u>). Da die Jahresfrist vom</u>

Erfahrenheit). X wurde von Y nicht ausgebeutet (<u>wie genau</u>). Da die Jahresfrist vom Übervorteilten nicht eingehalten wurde, liegt keine Übervorteilung im Sinne von Art 21 OR vor. X kann sich weder auf Unverbindlichkeit gem. Art 21 OR berufen, noch kann er das Geleistet gem. <u>Art 62 ff OR / Art 641 ZGB II</u> zurückfordern und evtl. auf Schadenersatz aufgrund von culpa in contrahendo geltend machen.

Erfüllung des Vertrages

Die fünf Kernfragen

Wem soll geleistet werden?

□ Die Person des Leistungsempfängers

Wo soll geleistet werden?

⇒ Der Ort der Erfüllung

Wann soll geleistet werden?

⇒ Die Zeit der Erfüllung

Was soll geleistet werden?

□ Der Gegenstand der Erfüllung

(Evtl. wie genau)

Person des Leistenden (Art 68 OR) [Rz 4.2 – 4.4]

Grundsätzlich persönliche Erfüllung nicht erforderlich. Kann aber vertraglich festgelegt werden (Art 19 OR I)

Ausnahmen aus Gesetz oder Vertrag:

- Arbeitsvertrag (Art 321 OR I)
- Beauftragten, z. Bsp.: Arzt (Art 398 OR III)
- Im Rahmen eines Werkvertrages (Art 364 OR II)

Person des Leistungsempfängers [Rz 4.5]

Schuldner leistet grundsätzlich dem Gläubiger, ausser er sei berechtigt oder verpflichtet einem Dritten zu leisten.

Ort der Erfüllung (Art 74 OR) [Rz 4.6 – 4.13]

Ort der Erfüllung durch den ausdrücklichen oder aus den Umständen zu schliessenden Willen der Parteien bestimmt.

Wo nichts anderes bestimmt ist ...

Geldschulden (Art 74 OR II 1)

Bringschuld: Ist vom Schuldner am Wohnsitz des Gläubigers zu erfüllen. (bringen/senden)

Spezieswaren: bestimmte Sache (Art 74 OR II 2)

Sind dort zu übergeben, wo sie sich zur Zeit des Vertragsabschlusses befinden. (Holschuld)

Gattungswaren und andere Verbindlichkeiten (Art 74 OR II 3)

Sind am Wohnsitz des Schuldners zu erfüllen. (Holschuld)

Wohn- oder Geschäftssitzwechsel des Gläubiger [Rz 4.11]

Versendungs- und Schickschuld (Art 185 OR II) [Rz 4.12]

Bedeutung des Erfüllungsortes [Rz 4.13]

Zeit der Erfüllung (Art 75 OR) [Rz 4.14 – 4.28]

Erfüllbarkeit und Fälligkeit [Rz 4.15 – 4.16]

= Zeit der Erfüllung

Erfüllbarkeit

Schuldner leisten darf, Gläubiger annehmen muss

Fälligkeit

- Gläubiger einfordern darf, Schuldner erbringen muss
- Voraussetzung f
 ür Schuldnerverzug
- Kann vertraglich (ausdrücklich/stillschweigend) geregelt oder sich aus der Natur des Rechtsverhältnisse ergeben
- Wenn nicht geregelt, kann sofort geleistet oder eingefordert werden

Ausnahmen

- Kaufpreis (Art 213 OR I)
- Werklohn (Art 372 OR I)

Vorzeitige Erfüllbarkeit (Art 81 OR) [Rz 4.17 – 4.18]

Entstehung der Forderung = erfüllbar.

Termine und Fristen (Art 76 ff OR) [Rz 4.19 – 4.23]

Relativierung der Fälligkeit bei synallagmatischen Verträgen (Art 83 f OR) [Rz 1.12, 4.24 – 4.26]

Verfalltag und Stichtag [Rz 4.27 – 4.38]

Verfalltag (Art 102 OR II)

Qualifizierter Fälligkeitstermin: mit Fälligkeit (Verfalltag) ohne Mahnung der Schuldnerverzug begründet wird. Häufig vertraglich geregelt.

Stichtag / Fixgeschäft (Art 108 OR III)

Erfüllung bis zum oder an diesem Termin. <u>Nachträglich Erfüllung ist ausgeschlossen</u> (Schadenersatzpflicht).

Gegenstand der Erfüllung (Art 69 – 73 OR) [Rz 4.29 – 4.41]

Teilleistung/Teilzahlung (Art 69 OR I) [Rz 4.30]

- Gläubiger zur Annahme nicht verpflichtet, es steht ihm aber frei
- Gläubiger zur Annahme verpflichtet
 - 1. Aufteilung der Leistung unumgänglich
 - 2. Lediglich ein minimaler Unterschied zur Gesamtleistung

Unteilbare Leistung (Art 70 OR I – III) [Rz 4.31 und 4.32]

Der Schuldner kann nur richtig erfüllen, wenn er an alle berechtigten Gläubiger leistet.

Konkretisierung bei Gattungsschulden (Art 71 OR II) [Rz 4.33]

Wahlobligation (Art 72 OR) [Rz 4.34]

Zinsen (Art 73 OR I) [Rz 4.35]

Besonderheit bei Geldschulden [Rz 4.36 – 4.37]

- Währung (Art 84 OR I)
- Mehrere Schulden, welche wird getilgt (Art 86 I + II, 87 OR)

Erfüllungssurrogate [Rz 4.38]

- Alternativermächtigung [Rz 4.39]
- Leistung an Erfüllungsstatt [Rz 4.40 + 4.41]

Mitwirkung des Gläubigers bei der Erfüllung (Art 91 – 96 OR) [Rz 4.42 – 4.50]

- Vorbereitungshandlungen
- Mitwirkung bei der Erfüllung
- Begleithandlungen
- = Verschlechterung der Gläubigerposition

Gläubigerverzug (Art 91 OR) [Rz 4.44]

Objektiv nicht gerechtfertigte Weigerung des Gläubigers

- Bei Erfüllung mitzuwirken (subjektiv mit oder ohne Verschulden)
- Die gehörige angebotene Leistung anzunehmen

Wirkungen des Gläubigerverzugs [Rz 4.45]

Vertrag bleibt bestehen, Schuldner eine Erleichterung gegenüber dem Gläubiger.

- Ausschluss des Schuldnerverzugs [Rz 4.46]
 Schuldnerverzug aufgrund ungerechtfertigt verweigerte Mitwirkungspflicht des Gläubigers
- Hinterlegung (Art 92, 94, 472 OR) [Rz 4.47]
 - Hinterlegung der geschuldeten (beweglichen und nicht verderblichen) Sache auf Gefahr und Kosten des Gläubigers von Verbindlichkeit des Schuldners zu befreien.
 - Hinterlegungsstelle = gewerbmässig betriebener Lagerhaus am Erfüllungsort.
 - Forderung des Gläubigers erlischt.
- Selbsthilfeverkauf mit anschliessender Hinterlegung [Rz 4.48]
 Recht die Sache zu verkaufen um eine hinterlegungsfähigen Sache zu erwerben.
 Mit der Hinterlegung wird der Schuldner befreit.
- Nicht-Sachleistungen
 Know-How kann nicht hinterlegt werden ⇒ Rücktrittsrecht (Art 95 OR)

Sonderfall von Art 96 OR [Rz 4.51]

Leistungsstörungen

Vertragsverletzung infolge ...

Nachträgliche Leistungsunmöglichkeit (Art 97 OR I und Art 119 OR I) [Rz 5.12 – 5.14]

Wenn die Leistung für den Gläubiger keinen Sinn mehr macht = Unmöglichkeit. Geldmangel hat nie eine Leistungsunmöglichkeit; Geld hat man. [Rz 5.12]

	Ursprünglich	Nachträglich
Objektiv Die Leistung kann überhaupt nicht mehr erbracht werden	Art 20 OR I Nichtig	Art 97 OR I Zu verantworten = SchE
→ nicht möglich bei Gattungsschulden		Art 119 OR I Nicht zu verantworten = kein Vertrag, kein Sch E
Subjektiv Bloss der Schuldner persönlich	Art 97 OR I Zu verantworten = SchE	Art 97 OR I Zu verantworten = SchE
kann die Leistung nicht erbringen z. Bsp. Geldmangel	Art 119 OR I Nicht zu verantworten = kein Vertrag, kein Sch E	Art 119 OR I Nicht zu verantworten = kein Vertrag, kein Sch E

Schlechterfüllung (Art 97 OR) [Rz 5.12 – 5.14]

Nicht gehörig (mangelhafte Leistung):

- Ort oder Zeit nicht der geschuldeten Hauptleistung entspricht
- Die erforderliche Sorgfalt nicht vorgenommen wurde
- Oder sonst irgendwie mangelhaft
- Verletzung einer Nebenpflicht (i.d.R stillschweigend vorausgesetzt)

Abgrenzung zur Sachgewährleistung [Rz 5.18]

Abgrenzung zum Aliud [Rz 5.19]

Schaden

Schaden ist eine <u>unfreiwillige Vermögenseinbusse</u>, die in einer <u>Verminderung der Aktiven</u>, einer <u>Vermehrung der Passiven</u> oder in <u>entgangenem Gewinn</u> bestehen kann. Unwichtig ob Sachbeschädigung, Heilungkosten, Körperverletzung oder Vermögensschaden.

Adäquater Kausalzusammenhang z wischen der Unmöglichkeit und dem Schaden

Adäquat kausal für den Schaden ist ein Verhalten dann, wenn es <u>nach dem gewöhnlichen</u> <u>Lauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung</u> geeignet ist, eine <u>Schädigung</u> von der Art der eingetretenen herbeizuführen.

Verschulden

Wird gesetzlich vermutet!

Im Vordergrund steht die Sorgfalt einer Dritten in gleicher Lage. Höhere Anförderungen bei der Ausübung der beruflichen Tätigkeit.

Schuldhaftes Verhalten kann insbesondere in Fahrlässigkeit oder Vorsatz bestehen.

- Fahrlässigkeit handelt, wer die nach den <u>Umständen gebotene Sorgfalt missachtet</u>.
 Massgebend ist dabei die Sorgfalt, die eine vernünftige Drittperson in der gleichen Situation aufgebracht hätte.
- Vorsätzlich handelt, wer eine andere Person mit Wissen und Willen schädigt oder eine Schädigung zumindest in Kauf nimmt.

Exculpation [Rz 5.9, 5.13, 5.17]

Nachweis, dass dem Schuldner kein Verschulden an der Vertragsverletzung trifft.

Nachträgliche Leistungsunmöglichkeit

Definition

Unter dem Aspekt der Unmöglichkeit erfasst Art. 97 OR I nur den Fall, da die Leistung nach Vertragsabschluss – also nachträglich – unmöglich wird und der Schuldner dies zu vertreten hat. Unter objektive Unmöglichkeit versteht man, wenn eine Leistung, auch von einem beliebigen anderen Schuldner, überhaupt nicht mehr erbracht werden kann. Unter subjektive Unmöglichkeit versteht man, wenn bloss der Schuldner persönlich die Leistung nicht mehr erbringen kann, was andere durchaus könnten.

Infolge nachträglicher Unmöglichkeit (wie genau) ist dem Gläubiger ein unfreiwilliger

Vermögensverminderung (<u>Abnahme Aktiven, Zunahme Passiven</u>) <u>und/oder ein entgangener Gewinn entstanden.</u> Nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung war die Vertragsverletzung durchaus geeignet, eine Schädigung von der Art der eingetretenen herbeizuführen. Das Verschulden wird von Gesetzeswegen vermutet (Art 99 OR I) und der SV gibt keine Hinweise, dass <u>dem Schuldner</u> keinerlei Verschulden trifft (<u>Misslingen der Exculpation</u>). Es liegt eine Leistungsstörung im Sinne von Art 97 OR I vor. Der Schuldner hat für den

verlieren.

Infolge nachträglicher Unmöglichkeit (<u>wie genau</u>) ist <u>dem Gläubiger</u> ein unfreiwilliger Vermögensverminderung (<u>Abnahme Aktiven</u>, <u>Zunahme Passiven</u>) <u>und/oder ein entgangener Gewinn entstanden</u>. Nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung war die Vertragsverletzung durchaus geeignet, eine Schädigung von der Art der eingetretenen herbeizuführen. Das Verschulden wird von Gesetzeswegen vermutet (Art 99 OR I). Aus SV ist zu erkennen (<u>SV erläutern</u>), dass <u>dem Schuldner</u> keinerlei Verschulden trifft. Aufgrund der Exculpation <u>des Schuldners</u> erlischt die Schuld gem. Art 119 OR I. <u>Der Schuldner</u> haftet für allfällig erhaltene Gegenleistungen des Gläubiger aus ungerechtfertigter Bereicherung (Art 62 ff OR).

Schaden Ersatz zu leisten ohne sein Recht auf die Gegenleistung des Gläubigers zu

Schlechterfüllung

	_
	0
	_
	_
Ξ	=
•	_
	\subseteq
•	_
٠	_
	-
	Ψ
4	$\overline{}$
ĺ	

Der Gläubiger kann Schadenersatzanspruch gem. Art 97 OR bei nicht gehöriger Erfüllung geltend machen. Nicht gehörig ist insbesondere dann, wenn sie nach Ort oder Zeit nicht der geschuldeten (Haupt-)Leistung entspricht, nicht mit der erforderlichen Sorgfalt vorgenommen wird oder sonst irgendwie mangelhaft ist. Auch die blosse Verletzung einer Nebenpflicht gilt als Schlechterfüllung.

Infolge nicht gehöriger Erfüllung (<u>wie genau</u>) ist <u>dem Gläubiger</u> ein unfreiwilliger Vermögensverminderung (<u>Abnahme Aktiven</u>, <u>Zunahme Passiven</u>) <u>und/oder ein entgangener Gewinn entstanden.</u> Nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung war die Schlechterfüllung durchaus geeignet, eine Schädigung von der Art der eingetretenen herbeizuführen. Das Verschulden wird von Gesetzeswegen vermutet (Art 99 OR I) und der SV gibt keine Hinweise, dass <u>dem Schuldner</u> keinerlei Verschulden trifft (<u>Misslingen der Exculpation</u>). Es liegt eine Leistungsstörung im Sinne von Art 97 OR I vor. Der Schuldner hat für den Schaden Ersatz zu leisten.

Infolge nachträglicher Unmöglichkeit (<u>wie genau</u>) ist <u>dem Gläubiger</u> ein unfreiwilliger Vermögensverminderung (<u>Abnahme Aktiven, Zunahme Passiven</u>) <u>und/oder ein entgangener Gewinn entstanden.</u> Nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung war die Vertragsverletzung durchaus geeignet, eine Schädigung von der Art der eingetretenen herbeizuführen. Das Verschulden wird von Gesetzeswegen vermutet (Art 99 OR I). Aus SV ist zu erkennen <u>(SV erläutern)</u>, dass <u>dem Schuldner</u> keinerlei Verschulden trifft. Aufgrund der Exculpation <u>des Schuldners</u> ist er gem. Art 97 OR nicht schadenersatzpflichtig.

Schuldnerverzug (Art 102 ff OR) [Rz 5.20 – 5.37]

Nichtleistung trotz Leistungsmöglichkeit

Bei Gattungsware immer der Fall. Kann nur durch objektive Unmöglichkeit verhindert werden.

Fälligkeit (Art 75 OR)

Gläubiger kann Leistung einfordern (bei Nichtleistung einklagenI).

Mahnung des Schuldners [Rz 5.24 – 5.26]

- Kein Verzug ohne Mahnung
- Empfangsbedürftige Willenserklärung [Rz 2.18]
- Bedarf keiner besonderen Form
- Bedarf keiner Befristung
- Verfalltag, Fixtag ist keine Mahnung erforderlich (Art 102 OR II)

Kein Gläubigerverzug [Rz 4.42, 5.27]

Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen.

Keine berechtigte Leistungsverweigerung des Schuldners (Art 82/83 OR)

Rechtsfolge [Rz 5.30]

Schuldner befindet sich auch ohne Verschulden im Verzug.

- Mahngeschäft mit/ohne Fristansetzung
- Verfalltags-/Fixgeschäft

Wirkung bei verschuldetem Verzug (Art 103 OR) [Rz 5.31 – 5.34]

Wirkung unabhängig vom Verschulden (Art 104 OR I + II) [Rz 5.35 – 5.37]

Schuldnerverzug bei vollkommen zweiseitigen Verträgen (Art 107 OR) [Rz 5.38 – 5.60]

Nachfristansetzung [Rz 5.40 – 5.43]

- Verzug des Schuldners (folgt aus Art 102 OR)
- Vollkommen zweiseitiger Vertrag

Nicht notwendig wenn gem. Art 108 OR

- Eine Nachfristansetzung unnütz wäre (Art 108 OR I)
- Die Leistung ist nutzlos geworden (Art 108 OR II)
- Falls ein Fixgeschäft vorliegt (Art 108 OR III)

Wahlrecht [Rz 5.44 - 5.49]

Voraussetzung: Ablauf der Nachfrist (im Fall von Art 108 OR gilt Zeitpunkt des Verzugseintritts)

Erstes Wahlrecht [Rz 5.45 - 5.47]

- Erfüllung des Vertrages nebst Schadenersatz wegen Verspätung verlangen (Art 103 ff OR)
- Unverzügliche Verzichtserklärung der nachträgliche Leistung ⇒ zweites Wahlrecht

Zweites Wahlrecht [Rz 5.48 - 5.59]

- Aufrechterhaltung des Vetrages (Art 107 OR II) [Rz 5.49 5.53]
 Positives Vertragsinteresse wird der Gläubiger finanziell so gestellt, wie wenn der Vertrag erfüllt worden wäre.
- Rücktritt vom Vertrag (Art 109 OR) [Rz 5.54 5.58]
 Negatives Vertragsinteresse wird der Gläubiger so gestellt, wie wenn er nie Vertragsverhandlungen geführt und den Vertrag nie abgeschlossen hätte.

Definition

Der Schuldner kommt – trotz Fälligkeit – seiner Leistungspflicht nicht nach; dies, obwohl das Erbringen der Leistung noch möglich wäre.

<u>Der Schuldner</u> leistet nicht, obwohl die Leistung (<u>welche</u>) objektiv noch möglich und fällig ist. Indem die Mahnung gestellt, der Mitwirkungspflichten <u>des Gläubigers</u> geleistet wurde und <u>der Schuldner</u> keine berechtigte Leistungsverweigerung gem. Art 82/83 OR geltend machen kann, liegt ein Schuldnerverzug im Sinne von Art 102 ff OR vor. <u>Der Gläubiger</u> kann an der Erfüllung festhalten und eine angemessene Frist zur nachträglichen Erfüllung verlangen. Nach Ablauf der Nachfrist steht ihm die Möglichkeit offen, Erfüllung nebst Schadenersatz (**gem. OR 103**) wegen Verspätung zu verlangen oder auf die nachträgliche Leistung zu verzichten und entweder das positive Vertragsinteresse (Art 107 OR II) geltend zu machen oder vom Vertrag zurückzutreten und das negative Vertragsinteresse (Art 109 OR) zu verlangen.



<u>Der Schuldner</u> leistet nicht, obwohl die Leistung (<u>welche</u>) objektiv noch möglich und fällig ist. Indem die Mahnung gestellt, der Mitwirkungspflichten <u>des Gläubigers</u> nicht geleistet wurde und <u>der Schuldner</u> eine berechtigte Leistungsverweigerung gem. Art 82/83 OR (<u>welche</u>) geltend machen kann, liegt kein Schuldnerverzug im Sinne von Art 102 ff OR vor. <u>Der Gläubiger kann an der Erfüllung festhalten und eine</u>

angemessene Frist zur nachträglichen Erfüllung verlangen. Nach Ablauf der Nachfrist steht ihm die Möglichkeit offen, Erfüllung nebst Schadenersatz (gem. OR 103) wegen Verspätung zu verlangen oder auf die nachträgliche Leistung zu verzichten und entweder das positive Vertragsinteresse (Art 107 OR II) geltend zu machen oder vom Vertrag zurückzutreten und das negative Vertragsinteresse (Art 109 OR) zu verlangen.

Haftung für Hilfspersonen (Art 101 OR I) [Rz 5.61 – 5.70]

Hilfsperson [Rz 5.63]

Hilfsperson ist eine zur Vertragserfüllung beigezogene Person.

Schaden [Rz 5.64]

Schaden ist eine unfreiwillige Vermögenseinbusse, die in einer Verminderung der Aktiven, einer Vermehrung der Passiven oder in entgangenem Gewinn bestehen kann.

Funktioneller Zusammenhang [Rz 5.65]

Die schädigende Handlung der Hilfsperson muss zugleich eine Nichterfüllung oder Schlechterfüllung der Schuldpflicht des Schuldners aus seinem Vertrag mit dem Gläubiger sein.

- Adäquater Kausalzusammenhang zwischen der Ausübung der Erfüllungsverrichtung durch die Hilfsperson und dem Schaden des Gläubigers.
- Adäquat kausal für den Schaden ist ein Verhalten dann, wenn es nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet ist, eine Schädigung von der Art der eingetretenen herbeizuführen.

Verschulden[Rz 5.66]

Verschulden der Hilfsperson

Ergibt sich aus der hypothetischen Vorwerfbarkeit.

Verschulden des Geschäftsherrn (Schuldner)

- Wenn Beizug der Hilfsperson befugt ⇒ gesetztliche Haftung des Gläubigers
- Wenn Beizug der Hilfsperson nicht befugt: → OR 97 (Schlechterfüllung)

Hypothetische Vorwerfbarkeit [Rz 5.67]

Der Schuldner haftet nur dann, wenn ihn selber ein Verschulden getroffen hätte, hätte er gleich gehandelt wie die Hilfsperson gehandelt hat ⇒ Schuldner muss den Nachweis erbringen, dass die Hilfsperson jene Sorgfalt beachtete, die der Gläubiger auch von ihm habe erwarten dürfen.

Rechtsfolge [Rz 5.68]

Schadenersatz gem. Art 99 OR III resp. Art 43 OR.

Definition

Nach Art 101 OR I haftet der Schuldner dem Gläubiger grundsätzlich ohne Rücksicht auf sein eigenes Verschulden für Schäden, welche die zur Erfüllung zugezogene Hilfsperson verursacht. Analog zu Art 55 OR wird der Schuldner im Verhältnis zur Hilfsperson auch als Geschäftsherr bezeichnet.

+

Durch die Handlung der Drittperson, die anstelle <u>des Schuldners</u> <u>selbst/unter dessen Anweisung</u> handelt, ist ein unfreiwilliger Vermögenseinbusse (<u>Abnahme Aktiven</u>, <u>Zunahme Passiv</u>, <u>entgangener Verlust</u>) für <u>den Gläubiger</u> entstanden. Nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung ist die Nicht- oder Schlechterfüllung der Schuldpflicht durchaus geeignet, eine Schädigung von der Art der eingetretenen herbeizuführen. Das Verschulden <u>des Gläubigers</u> wird gesetzlich vermutet (Art 97 OR). <u>Der Schuldner</u> konnte die hypothetische Vorwerfbarkeit nicht geltend machen. Es liegt eine Haftung für Hilfspersonen im Sinne von Art 101 OR I vor. <u>Der Schuldner</u> muss für den Ersatz des Schaden gem. Art 99 OR III resp. Art 43 OR aufkommen.

Durch die Handlung der Drittperson, die anstelle <u>des Schuldners selbst/unter dessen Anweisung</u> handelt, ist ein unfreiwilliger Vermögenseinbusse (<u>Abnahme Aktiven</u>, <u>Zunahme Passiv, entgangener Verlust</u>) für <u>den Gläubiger</u> entstanden. Nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung ist die Nicht- oder Schlechterfüllung der Schuldpflicht durchaus geeignet, eine Schädigung von der Art der eingetretenen herbeizuführen. Das Verschulden <u>des Gläubigers</u> wird gesetzlich vermutet (Art 97 OR). <u>Der Schuldner</u> konnte die hypothetische Vorwerfbarkeit geltend machen, indem der Hilfsarbeiter die Sorgfalt angewendet hat, die <u>der Gläubiger</u> aufgrund des Vertrages vom <u>Schuldner</u> selbst erwarten durfte. Es liegt eine Haftung für Hilfspersonen im Sinne von Art 101 OR I vor. <u>Der Schuldner</u> muss für den Ersatz des Schaden gem. Art 99 OR III resp. Art 43 OR aufkommen.